

Funde und Fundstelle - Sammler und Behörde

Von Hans Nortmann

Die Zahl der Bürger, die der Archäologie im Rahmen allgemeiner geistiger Aufgeschlossenheit mit Interesse begegnen, ist erfreulich hoch. Ein solches Interesse ist natürlich noch steigerungsfähig und mündet vielleicht in eine intensivere Beschäftigung mit den archäologischen Zeugnissen des persönlichen Umfeldes. Es macht ja den Reiz der Archäologie aus, eines der wenigen Felder zu sein, auf denen auch der Laie noch in unbekanntes Territorium vorstoßen kann.

Nicht alle, aber viele archäologisch Interessierte sind Sammler, weil Funde meist der Schlüssel zu archäologischen Fundstellen sind. Wenn es schon vom Geld heißt, daß es sinnlich macht, so gilt es sicherlich erst recht für das Gefühl, die Vergangenheit in einem faßbaren, selbst gefundenen Relikt greifbar in Händen zu halten. Versuchte man, die Faszination Archäologie zu ergründen, träfe man dabei wohl ein sehr breites, oft auch gemischtes Spektrum von Motiven und Beweggründen bei ihren Liebhabern an : Historisches Interesse, Entdeckerdrang, Heimatliebe, Sammelleidenschaft, Schatzsucherinstinkte, Selbstbestätigung bis hin zu durchaus handfesten finanziellen Interessen. Archäologie kann so zum Hobby oder zur Leidenschaft werden.

Das Interesse des hier pauschal Sammler genannten Personenkreises zu erhalten und in sinnvoller Weise zu fördern ist, uns am Rheinischen Landesmuseum Trier grundsätzlich ein Anliegen. Kontaktpflege zwischen archäologischer Denkmalpflege und wie auch immer archäologisch interessierten Laien ist notwendig, weil ohne die Amateure auch die staatlich bestellten Profis nur bescheidenere Wirkung entfalten könnten.

Nun stoßen Liebhabereien und Leidenschaften aus verschiedenen Gründen nicht überall auf ungeteilte Zustimmung, und genau so verhält es sich auch beim Suchen und Sammeln archäologischer Zeugnisse. Der Bestand an archäologischen Zeugnissen, auch an Funden, regeneriert sich nicht. Er kann nur abnehmen und tut es unvermeidlich von jeher, seit einigen Jahrzehnten aber mit atemberaubender Geschwindigkeit. Landwirtschaft, Straßenbau und Bautätigkeit zehren an der Substanz. Die Allgemeinheit bzw. der Gesetzgeber versucht, hier bis zu einem gewissen Grade, durch die Bremsen des Denkmalschutzes gegenzuhalten, und hat sich als Sachwalter entsprechende Fachbehörden geschaffen. Hintergrund ist die Einsicht, daß Archäologie für die längste Zeit der Geschichte der einzige oder wesentliche Zugang zur Vergangenheit ist, ein erst unvollkommen erschlossenes

Archiv. Wo, wie so oft, die Erhaltung der archäologischen Quellen aber nicht möglich ist, soll - so das Anliegen des Gesetzgebers - wenigstens ihr Informationsgehalt ausgeschöpft werden.

Hier nun kommen wir zu einem Dreh- und Angelpunkt der archäologischen Denkmalpflege, dem Informationsanspruch des Landes bei archäologischen Entdeckungen. Es geht nicht in erster Linie um Besitz und Eigentum, es geht um Information. Der Gesetzgeber macht in § 17 des rheinland-pfälzischen Denkmalschutz- und Pflegegesetzes (DSchPflG) eine ganz klare und eindeutige Vorgabe: *„Funde sind unverzüglich der Denkmalfachbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen.“* An dieser Bestimmung ist nicht zu rütteln; an diesem Anspruch muß und wird die Denkmalfachbehörde festhalten. Ausgehend von dieser Basis bestimmt sich auch ganz wesentlich das Verhältnis der Behörde zum Sammler.

Konkret: Niemand verlangt vom Sonntagsspaziergänger, daß er im Acker neben dem Weg eine auffällige Ziegelstreuung registriert oder gar meldet. Die meisten werden ja auch gar nicht erkennen, daß hier etwas Bemerkenswertes vorliegt. Klaubit aber unser Wanderer in besagtem Acker einige Scherben oder Münzen auf, dann nimmt der Entdecker ja offensichtlich selbst an, daß es sich um Altertumsfunde, um Kulturdenkmäler handelt. Dann gilt die Anzeigepflicht.

Niemand verlangt vom Bauarbeiter, daß er schwarze Bodenverfärbungen vor seiner Schaufel gleich als archäologische Fundstellen erkennt. Wenn aber nach Feierabend dort die Münzen oder die Scherben eingesammelt werden, dann können wir dem Sammler dort keine Ahnungslosigkeit über die Bedeutung des Platzes mehr unterstellen. Dann gilt die Anzeigepflicht.

Im Kreis der Sammler, die gezielt nach archäologischen Funden Ausschau halten, wissen natürlich alle, was archäologische Funde sind. Da gibt es oft das andere Extrem zur Ahnungslosigkeit: Aus verschiedenen, wohl nicht immer ehrenwerten Gründen, bekommt die Fachbehörde oft nur eine Auswahl des Sammelgutes zu sehen. Manchmal mag es gut gemeint sein, uns die Allerweltsfunde aus dem Bauschutt zu ersparen, doch möchten wir schon aus Prinzip lieber selbst entscheiden, was wir für registrierenswert halten und was nicht. Wir warten nicht nur auf den Sensationsfund, sondern registrieren und archivieren seit 120 Jahren, was der Boden an Informationen hergibt, und haben in dieser Routine unser Fundament für die weitere Arbeit.

Es gilt also bei jedem archäologischen Fund die Anzeigepflicht. Nun ist es natürlich immer besser, vernünftig miteinander zu reden und zu überzeugen, statt nur auf Rechtsvorschriften zu beharren. Dabei ist gerade das Rheinische Landesmuseum Trier immer recht großzügig verfahren. Allerdings ist auch der Gesetzgeber nicht so naiv, daß er nur auf den guten Willen, Vorschriften einzuhalten, setzt. So steht denn bereits im Denkmalschutzgesetz (§ 33(4) DSchPflG), daß ein **nicht** gemeldeter Fund eingezogen werden kann. Was viele offenbar von vorneherein befürchten, daß ihnen ein

Fund von der Fachbehörde abgenommen wird, dazu wird durch Unterlassen der Fundmeldung gerade erst die juristische Voraussetzung geschaffen. Das sollte man durchaus wissen, auch wenn wir uns mit Sammlern lieber auf einer freundlicheren Basis treffen wollen.

Es wurde bereits betont, daß der Informationsanspruch für uns der entscheidende Punkt der Zusammenarbeit ist. Besteht hier Einigkeit, kann man über die praktische Abwicklung gerne reden. Wenn der Gesetzgeber von „unverzüglicher“ Anzeigepflicht spricht, hat er natürlich Fundstellen im Visier, die im Augenblick der Entdeckung akut gefährdet sind. Wo das nicht der Fall ist, kann man sich sicherlich auf Fundvorlagen und Berichte in größeren Zeitabständen verständigen, d.h. aber: vorher absprechen. Ich denke, wir bemühen uns auch, die Rechte, die der Gesetzgeber uns für die wissenschaftliche Bearbeitung von Funden einräumt, nicht übermäßig zu strapazieren. Hier müssen wir aber immer wieder auch um Verständnis werben, daß restauratorische Vorbehandlung, Fotografieren, Zeichnen und Bestimmen Zeit kosten und oft nicht problemlos aufeinander abgestimmt werden können.

Dem entscheidenden Anliegen der Informationssicherung dienen im wesentlichen auch Einschränkungen oder Einschränkungsmöglichkeiten der Sammlertätigkeit. Das Denkmalschutzgesetz macht eine ganz klare Aussage (§ 21 (1) DSchPflG): „Nachforschungen, ..., mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung“. Das heißt, grundsätzlich ist jede archäologische Such- und Sammeltätigkeit genehmigungsbedürftig. Das war in der Vergangenheit im Bereich des Rheinischen Landesmuseums Trier nicht unbedingt gängige Praxis. In der Regel gingen die Sammler auf Suche und kamen mit dem Ertrag zum Museum - wenn wir Glück hatten. Nun schärft das Gesetz diese Genehmigungsbedürftigkeit für zwei Sonderfälle noch einmal besonders ein, damit hier auch nicht das allergeringste Mißverständnis entstehen kann. Es nennt „insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen“. Diese Vorschrift nimmt das Rheinische Landesmuseum Trier in seinem Zuständigkeitsbereich (Regierungsbezirk Trier und Kreis Birkenfeld) seit 1997 ernster als zuvor.

Daß reguläre Ausgrabungen in der Regel den Fachleuten vorbehalten sein sollten, braucht wohl nicht eigens begründet werden. Etwas anderes ist die Notbergung vor der unmittelbar drohenden Zerstörung, wenn das Landesmuseum nicht erreichbar oder verfügbar ist. Diese Ausnahme hat es in der Vergangenheit immer wieder mit schönen Erfolgen gegeben (Abb. 1), und wo tatsächlich ein solcher Notstand vorliegt, gibt es selbstverständlich keinen Grund, juristisch einzuschreiten.

Die Erfahrung zeigt jedoch, daß nicht jede Notsituation so verantwortungsvolle Nothelfer findet. In Erzen wurde beispielsweise 1996 ein bis dahin unbekanntes römisches Gräberfeld abplaniert. Der Entdecker sammelte in vorbildlicher Weise erste Funde ein, verständigte uns und machte sich auch in der Folgezeit noch viel Mühe, an Informationen zu retten, was zu retten



Abb. 1 Erfolgreiche Zusammenarbeit: Restaurierter keltischer Grabfund nach korrekter Fundmeldung.

war. Bald hatte sich die Entdeckung herumgesprochen und es begannen die Geier über der Beute zu kreisen. Dem Vernehmen nach waren darunter nicht nur hinsichtlich der Rechtslage unwissende Passanten. Auf die Vorlage dieser Funde warten wir teilweise heute noch.

Neben den gerechtfertigten Notbergungen gibt es natürlich auch irreguläre Ausgrabungen, die oft zu Recht als Raubgrabungen bezeichnet werden, weil sie ohne Rücksicht auf Verluste der Gewinnung von Funden dienen - aus welchem Motiv auch immer. Hier spielen die im Gesetz schon angesprochenen Metallsuchgeräte eine Schlüsselrolle.

Aber auch das altmodische Antrichtern von Grabhügeln oder römischen Ruinen ist, wie man sich im Gelände gelegentlich überzeugen kann (*Abb. 2*), leider noch nicht aus der Mode gekommen. 1996 war etwa ein kleines Heiligtum im Wald bei Holsthum, sicher nur Ortskennern bekannt, das Opfer eines langen Raubschnittes. Ebenso verborgen im Wald, manchmal schön mit Zweigen getarnt, liegen die frischen Grabungsschächte in den Hügelgräbern. Das Unrechtsbewußtsein war unter diesen Umständen zweifellos vorhanden. Es tröstet uns nicht, daß die Vorstellungen der Raubgräber über die hier zu erwartenden Schätze der Realität nicht standhalten. Die Kenntnis der Fundstelle stammte oft nachweisbar aus den wissenschaftlichen Veröffentlichungen, was uns vor etlichen Jahren veranlaßt hat, in unseren Jahresberichten eben nicht mehr mit detaillierten Lageangaben aufzuwarten. Mancher seriöse Sammler hat schon selbst mit Mißfallen bemerkt, wie eine neue Fundstelle, einmal bekannt geworden, Konkurrenz



Abb. 2 Ohne Rücksicht auf Verluste: Raubgräberloch in einem keltischen Grabhügel.

anlockte, die wenig Skrupel bei der Verwertung kennt. Einige unserer Ausgrabungen auf dem Lande sind überhaupt nur unternommen worden, um nach Raubgrabungen oder bei andauernden Raubgräberaktivitäten Informationen festzuhalten, die sonst verloren gegangen wären. Das hat immer auch unnötig Kräfte gebunden, die wir lieber bei der Betreuung von Baustellen eingesetzt hätten.

Das alles sind Erfahrungen, die man zähneknirschend in der Praxis macht und die ihren Niederschlag in der Gesetzesvorschrift gefunden haben, daß eben nicht jeder wie er will Altertümern nachforschen darf.

Juristisch gibt es keinen Zweifel, daß die Grenze zur Ausgrabung mit dem ersten Spatenstich oder Hackenschlag überschritten ist. Schon aus Gründen der Praktikabilität und weil dem Graben heute in aller Regel der Einsatz des Suchgerätes vorausgeht (Abb. 3), setzt der Gesetzgeber auch hier an: Bereits das Suchen mit Metallsonde ist ausdrückliche genehmigungsbedürftig. Genehmigungsbedürftig heißt: Die Behörde kann das archäologische Suchen und Sammeln durch Genehmigung fördern, wo es das Anliegen der Denkmalpflege fördert; sie kann es aber dort einschränken, wo es mehr schadet als nutzt. Vor dem Hintergrund der Gesetzesvorschrift ist jeder, der in Wald und Flur mit einem Metallsuchgerät, erst recht natürlich mit Grabungswerkzeug angetroffen wird, rechenschaftspflichtig hinsichtlich einer solchen Genehmigung, und wir fordern dies seit 1997 auch strikt ein. Dieser Artikel ist neben Informationsveranstaltungen mit interessierten Laien sowie Behördenvertretern eine Art, die neue Praxis allgemein bekannt zu machen.

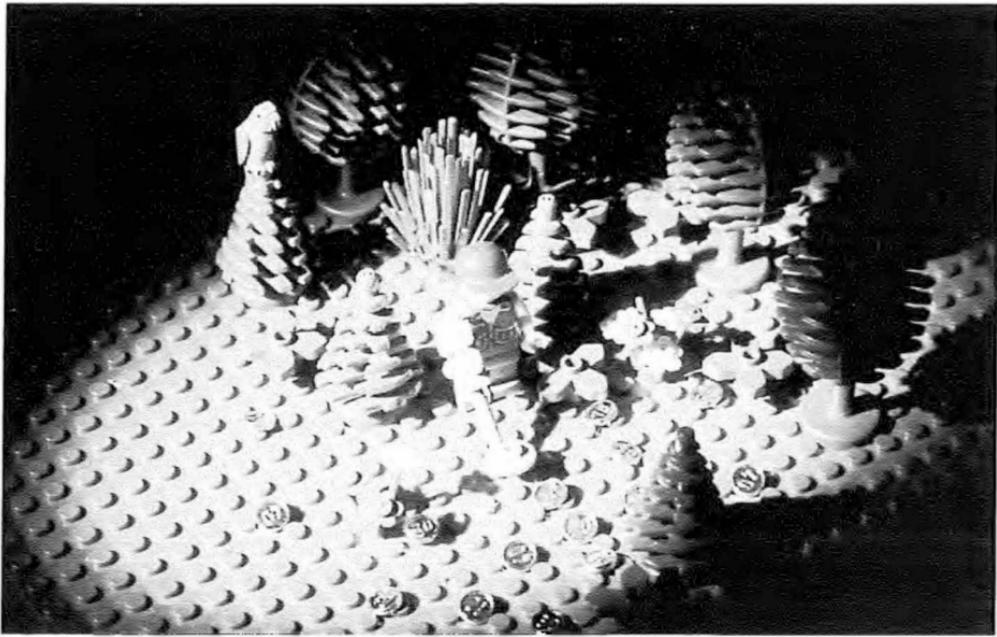


Abb. 3 Dem Leben abgeschaut: Mit dem Metallsuchgerät archäologischen Schätzen auf der Spur.

Wie sind nun diese Regelungen zu verstehen vor dem Hintergrund meiner Behauptung, daß es hier in erster Linie um Informationssicherung geht? Fragen wir uns also, was dem archäologischen Kenntnisstand abträglich wäre, wenn Fundstellen abgelesen werden?

Nichts, wenn diese Funde aus bewegtem Boden, also Pflugboden, umgelagertem Hangschutt, Bauschutt und dergleichen, stammen - falls Kenntnis dieser Funde und alle Informationen über die Fundumstände dort ankommen, wo sie von Gesetzes wegen ankommen sollen, bei der Fachbehörde. Passiert das nicht, sind wir hinsichtlich einer bestimmten Fundstelle nicht nur so schlau wie zuvor, sondern schlechter dran. Die Fundstücke, die in Zukunft einen Überblick, eine Information über - beispielsweise - eine überpflügte römische Villa geben könnten, sind dann ja weg, für immer. Die Funde existieren dann zwar noch und erfreuen in der Vitrine vielleicht den Besitzer oder füttern den Antikenmarkt (Abb. 4); ihr Informationsgehalt aber ist dahin. Bei der Reichweite der Metallsuchgeräte kann das Abschöpfen der Metallfunde für eine Fundstelle durchaus einem Totalverlust nahekommen. Besonders schmerzhaft ist ein solcher Verlust bei historischen Plätzen, die für ihr Umland eine herausgehobene Rolle gespielt haben, etwa Befestigungen oder Heiligtümer. Diese für das historische Verständnis besonders wichtigen Standorte ziehen auch die Sammler naturgemäß stark an. Wir haben in der Vergangenheit die betrübliche Erfahrung gemacht, daß gerade unsere wissenschaftliche Erforschung und Veröffentlichung solche Fundstellen eher verstärkt der Absammlung preisgegeben haben.



Abb. 4 Marktgerecht sortiert: Archäologische Funde aus dem Warenlager eines professionellen Sondengängers.

Damit sind wir auch schon bei dem Problem jener Fundlese angekommen, die mit Graben verbunden ist. Wer im Wald oder bewachsenen Gelände mit einem Suchgerät sondiert, wird ohne Grabung in der Regel wenig ausrichten. Das Risiko, dabei nicht nur die Grasnarbe und Laubschicht anzuschärfen, sondern wenig tiefer bereits die archäologische Schichtsubstanz zu zerwühlen, ist hier kaum von der Hand zu weisen. Wenn der Vorsatz, nicht über die Laub- und Humusschicht hinaus vorzudringen, unter den Locktönen des Suchgerätes im Entdeckerdrang zusammenbricht, wäre das zwar nur menschlich. Genau diese Selbstbeherrschung müssen wir aber verlangen können, wenn die Suche mit Metallsonden denkmalverträglich bleiben soll.

Das Tolerieren von Metallsuchgeräten nach vorheriger Genehmigung bleibt auch bei kooperativen Sammlern ein heikler Punkt, da die Respektierung der abgesprochenen Beschränkungen dann weniger kontrollierbar ist. Das Rheinische Landesmuseum Trier steht hier auch unter erheblichem Rechtfertigungsdruck gegenüber den Kollegen in Nachbargebieten, die aufgrund schlechter Erfahrungen teilweise eine weitaus restriktivere Linie verfolgen. Ob der Kompromiß zwischen der bisherigen Trierer Praxis und einer grundsätzlichen Ablehnung der Suchgeräte durchzuhalten ist, wird auch die Erfahrung mit den neuen Regelungen zeigen.

Zu den negativen Folgen der Sondengängerei möchte ich nur ein konkretes Beispiel beisteuern: 10 Tage nach dem großen Orkan von 1990 wurde bei einer Kontrollbegehung zur Feststellung von Windwurfschäden auch den

„Burgberg“ bei Erden aufgesucht. Dort war 1975 die keltische Befestigung mit einem vergleichsweise reichen Befund im Innenraum untersucht und später veröffentlicht worden. Wenige Tage vor dem Besuch war ein Sondengänger über diese keltische Höhensiedlung gegangen und hatte seine Spuren in zum Teil metergroßen Grabungstrichtern hinterlassen. Hier sind nicht nur die Metallfunde aus dem Bestand entnommen worden, sondern für jedes dieser Objekte auch noch eine große Störung geschaffen worden, ein weißer Fleck bei jeder Erforschung des Platzes in naher oder ferner Zukunft. Es war dies auch kein naiver Schatzsucher, sondern ein Kenner, der alle als neuzeitlich erkennbaren Metallobjekte neben seinem Grabungsloch zurückgelassen hatte. Natürlich haben wir von den Funden auch nie etwas zu sehen bekommen.

Was können, was wollen wir vor diesem Hintergrund tun ? Zunächst einmal möchten wir diejenigen fördern, die archäologisches Sammeln verantwortlich betreiben. Dazu gehören folgende Eckpunkte :

- vollständige Vorlage von Funden mit Fundinformationen
- Verzicht auf Grabung in ungestörtem Boden
- Beschränkung auf ein abgesprochenes Gebiet
- Respektierung abgesprochener Tabu-Bereiche

In diesem Rahmen sind wir bereit, nicht nur das Suchen und Sammeln einfach nur hinzunehmen und zu tolerieren wie bisher, sondern eine reguläre Genehmigung zu erwirken; erwirken deshalb, weil die eigentliche Suchgenehmigung von den Kreisen oder der Stadt erteilt wird. Das bedeutet unsererseits zunächst einmal einen Vertrauensvorschuß. Wir wollen damit aber auch ausdrücklich die weißen von den schwarzen Schafen scheiden und notfalls auch mit der im Gesetz vorgesehenen Strafandrohung gegen jene vorgehen, die sich nicht in jenen Rahmen einfügen.

Zu jenen schwarzen Schafen sei nebenbei dies bemerkt: Wir haben noch keinen Sammler dafür belangt, daß er mit seinen Funden und Informationen freiwillig zu uns kam, wie fragwürdig auch immer die Methode des Erwerbs. Wir werden dies auch in Zukunft nicht tun, noch sind wir dazu verpflichtet, denn wir wollen uns auch diese Informationsmöglichkeit immer noch offenhalten. Das ist uns bei juristischen Streitereien dann allerdings schon mehrfach als stillschweigende Erlaubnis ausgelegt worden, wie eigentlich noch jeder Raubgräber damit geblufft hat, daß er in unserem Auftrag arbeite und überhaupt engstens mit uns zusammenarbeite. Über unsere grundsätzliche Einstellung zu verantwortlichem Umgang mit archäologischen Denkmälern ließen und lassen wir aber niemanden im Unklaren. Entsprechend fühlen wir uns auch nicht zu milder Zurückhaltung verpflichtet, wenn es denn einmal - gleichsam außerhalb der neutralen Begegnung - zur Feststellung illegaler Aktivitäten an archäologischen Fundstellen kommt.

Wie ich eben andeutete, wollen wir durch förmliche Suchgenehmigungen eindeutiger als bisher klarstellen, wer mit uns zufriedenstellend zusammenarbeitet und wer nicht. Das hat auch ganz praktische Gründe: Seit Jahren informieren nicht nur das Trierer Landesmuseum, sondern auch Landesarchäologen und Ministerien wiederholt und ganz bewußt Forstbehörden, Ämter und Polizei über die Rechtslage und die geltenden Beschränkungen bei Fundlesen, insbesondere mit Suchgeräten. So hat es in den letzten beiden Jahren mehrfach Polizeikontrollen, Beschlagnahmungen und Anzeigen gegeben, wo Grabungsschutzgebiete oder abgelegene Fundstellen im Wald eigenmächtig abgegrast worden sind. Inzwischen sind dabei auch durch Bußgeldbescheide deutliche Signale gesetzt worden, daß dies nicht hingegenommen wird. Wenn ein solcher Zugriff - mit oder ohne unser Zutun - erfolgt, dann wissen wir erst hinterher, ob es ein mit uns verbundener Sammler der positiven Art ist, für den wir dann eventuell ein gutes Wort einlegen müssen. Auf die Dauer ist es den Beteiligten aber nicht zu vermitteln, wenn nach derlei Aufregung im nachhinein meist abgewiegelt wird. Wir können nicht predigen, das ungehemmte Sammeln und Graben zu unterbinden, um nachher zu erklären, im konkreten Fall wäre es aber gar nicht so schlimm gewesen. Hier brauchen wir klare Verhältnisse, nicht zuletzt auch zum Schutz der redlichen Sammler.

Ich komme zum Schluß zur Frage des Eigentums an archäologischen Sammelfunden. Es gibt nur zwei eindeutige Fälle, wo der Sammler kein Eigentum an archäologischen Funden erwerben kann, weil hier mit der Entdeckung das Land automatisch Eigentümer wird (§ 19a DSchPflG):

Zum einen sind das die staatlichen Ausgrabungen. Das ist ein Grund unter mehreren, warum wir seit einiger Zeit keine Sammler, zumindest keine Sammler auf eigene Rechnung, mehr auf unseren Grabungen dulden.

Der andere Fall sind Grabungsschutzgebiete, wie z.B. derzeit schon die „Pützlöcher“ bei Kordel/Butzweiler, der römische Vicus Wederath-Belgium oder das befestigte Plateau von Kastel. Diese Schutzgebiete werden sich in absehbarer Zeit noch deutlich vermehren. In solchen Fällen geben wir ja eine wichtige archäologische Fundstelle öffentlich bekannt und benennen sie gleichzeitig als Reservat für zukünftige archäologische Erforschung. Es wäre widersinnig, wenn dies als Werbung für eine Intensivierung unverbindlicher Sammeltätigkeit verstanden werden könnte.

Ein dritter Fall, bei dem der Finder kein Eigentum am Fund erhält, ist selten und nicht berechenbar, muß aber der Ehrlichkeit halber erwähnt werden. Das sog. Schatzregal gilt in Rheinland-Pfalz nur für Funde, die „von besonderem wissenschaftlichen Wert sind“ (§ 19a DSchPflG). Der Trierer Goldmünzen-Schatz war ein solcher Fund, was als Maßstab für diese besonders hochrangige Fundkategorie dienen mag. Die Finder haben hier keine marktgerechte Entschädigung entsprechend dem potentiellen Verkaufswert erhalten, sondern nur eine freiwillige, allerdings auch nicht eben geringe Fundprämie.

Im Umkehr dieser drei Ausnahmen wird unsererseits das Eigentum an archäologischem Sammelgut dem Finder grundsätzlich nicht bestritten, **falls** zwei schon genannte Voraussetzungen erfüllt sind: Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflicht und vorherige Genehmigung systematischen Sammelns. Wer sich auf diese Voraussetzungen nicht einlassen möchte, zu dem bleibt unser Verhältnis in jenem Schwebezustand wie bisher. Hier werden wir gegebenenfalls auf den Einzelfall abgestimmt reagieren, und dazu gehört eben auch, als letzte Möglichkeit, neben Bußgeldverfahren die Einziehung von Funden, die ohne Fundmeldung auf den Antikenmarkt geschleust werden.

Wie sollte es also weitergehen ? Wir haben den uns bekannten Sammlern inzwischen eine Art Formular vorgelegt, auf dem diese uns mitteilen können, in welchem Bereich Sie künftig suchen möchten. Dort sind einige Rechtsbelehrungen aufgeführt, dazu auch noch einmal die eben erläuterten Verhaltensregeln, an die die Sammler sich beim Suchen halten müssen. Haben wir das Vertrauen, daß der Inhaber die Suchgenehmigung nicht mißbrauchen wird, werden wir eine entsprechende, jeweils auf 2 Jahre befristete Bescheinigung mit der zuständigen Kreis- oder Stadtbehörde ausstellen und dem Sammler zuleiten. Haben wir Einwände, etwa auch gegen die flächenhafte Ausdehnung des gewünschten Suchbezirks, werden wir mit dem Sammler reden und gegebenenfalls das Suchgebiet anders festlegen.

Kernpunkt der neuen Regel ist, daß archäologisches Suchen und Sammeln unter Mitführen von Suchgerät oder Grabungswerkzeug ab 1997 grundsätzlich genehmigungsbedürftig und ohne Genehmigung illegal ist.

Kontrolle ist dabei durchaus erwünscht, sowohl bei Verdacht auf illegale Aktivitäten wie bei den gleichsam lizenzierten Sammlern, ob sie sich an die vorgegebenen Regeln halten. Gegebenenfalls sind wir für Meldungen und Hinweise, z.B. über Autonummern o.ä., außerordentlich dankbar, noch dankbarer, wenn solche Hinweise uns möglichst umgehend z.B. telefonisch (0651-97740) erreichen. Wir bitten die Kreisverwaltungen in unserem Anschreiben, über erteilte Suchgenehmigungen immer auch die zuständigen Forstämter zu informieren.

Mit unserer denkmalrechtlichen Genehmigung greifen wir ausdrücklich nicht in Eigentumsrechte ein. Kein Landbesitzer oder Förster muß in seinem Zuständigkeitsbereich das archäologische Suchen und Sammeln von Privatpersonen dulden, erst recht nicht das Befahren von gesperrten Wegen.

Abbildungsnachweis

Abb. 1 RLM Trier, Dia 97,1645.

Abb. 2 RLM Trier, Dia 79,51.

Abb. 3 RLM Trier, Dia 96,1560.

Abb. 4 RLM Trier, Dia 97,570.

Fotos: Th. Zühmer.